

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Alle Vereinbarungen und Aufträge bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

1. Angebot

Alle Angebote verstehen sich freibleibend wenn nicht ausdrücklich anderes angegeben ist.

2. Auftragsannahme

Maßgebend für die Ausführung aller Aufträge sind nur unsere Auftragsbestätigungen. Allen Angebots werden gesondert berechnet. Besondere Abmachungen, die von diesen Bedingungen abweichen, gelten jeweils nur für das Geschäft, für das sie vereinbart sind, haben aber weder rückwirkend Kraft noch gelten sie für spätere Geschäfte, sofern sie nicht im Einzelfalle besonders vereinbart sind. Dem Käufer obliegt es, die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten sofort nach Erhalt genau zu überprüfen.

Ergeben sich daraus Unklarheiten oder Unstimmigkeiten, so ist der Käufer verpflichtet dies dem Lieferer innerhalb von drei Tagen schriftlich mitzuteilen. Später eingehende Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

3. Preise

Die Preise verstehen sich wenn nichts anderes vereinbart ab Werk bzw. ab Lager aus-schließlich Verpackungen und Verladekosten. **Bei Montage und Reparaturarbeiten wird jede angefangene halbe Stunde abgerechnet.**

4. Lieferung

Die vereinbarten Lieferfristen gelten als ungefähr und unter Kaufleuten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Erfüllungsort für die Lieferung ist unsere Verladestation. Nach Bereitstellung und Absenden der Meldung über die Versandbereitschaft der Ware geht die Gefahr auf den Kunden über.

Ist die Lieferung frei Baustelle oder frei Lager vereinbart, so bedeutet dies Anlieferung ohne Abladen und unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrenen Anfuhrstraße. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware geht mit der Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über. Unsere Haftung beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Verläßt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für uns entstehende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgerecht durch den Kunden zu erfolgen. Wartezeiten werden diesem berechnet.

Die Nichteinhaltung von Lieferterminen und -fristen berechtigt den Kunden zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst, wenn er uns eine angemessene, mind. sechs Werktage betragende Nachfrist gesetzt hat.

Lieferfristen verlängern sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, und zwar auch dann, wenn sie in unserem Werk oder bei einem Unterlieferanten eingetreten sind, um die Zeit der Dauer des Hindernisses. Insbesondere kommen in Frage: Betriebsstörung, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen bei uns oder unseren Lieferanten, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Fall höherer Gewalt und Nachlieferung kann nicht verlangt werden. Ist die Lieferung auf unabhgbare Zeit nicht möglich, ohne daß dies von uns zu vertreten ist, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Leistungsverzug oder einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung kann der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Wird diese nicht eingehalten, so kann der Kunden vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Bei Leistungsverzug ist die Ablehnung der Leistung anzudrohen. Der Schadensersatzanspruch beschränkt sich auf den Ersatz nachgewiesener Mehrkosten (Deckungskauf). Der Deckungskauf setzt die Einholung mind. dreier Vergleichsangebote voraus. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Holt der Kunde trotz Benachrichtigung über die Versandbereitschaft die Ware nicht am Erfüllungsort binnen 14 Tagen ab oder übernimmt er sie nicht bei vereinbarter Lieferung, so können wir eine vorläufige Rechnung erstellen. Ab Absendung der Benachrichtigung trägt der Kunde die Lagerkosten.

Wahlweise können wir auch vom Vertrag zurücktreten und die Ware anderweitig verkaufen. Mindereerlös ist zu ersetzen; ein Anspruch auf den Mehrerlös besteht nicht.

5. Abnahme und Mängelrügen

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach dem Erhalt zu untersuchen, sofern dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist und dem Verkäufer einen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind von Kaufleuten unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von 14 Tagen durch Einschreiben zu rügen. Maßgebend ist jeweils der Zugang der Rüge bei uns.

§ 377 HGB bleibt unberührt.

Nichtkaufleute haben uns offensichtliche Mängel zwei Wochen nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. Maßgebend ist der Zugang der Rüge bei uns.

Danach regeln Sie einen Änderungsvorbehalt, der an §§ 10 Nr. 4; 9 AGB zu messen ist. Danach sind Änderungs- und Abweichungsvorbehalte unwirksam, soweit sie dazu dienen, den Verwender von einer zu vertretenen Leistungsfreiung zu befreien. Im Übrigen sind die Interessen miteinander abzuwägen.

Kleine Abweichungen in Form, Ausführung und Farbe werden uns zugestanden. Elektrische Leistungen deren Verlegung, Stromanschlüsse, Wasserzu- und Abfluß oder deren Verlegung Be- und Entlüftung, Fundamente und alle etwa erforderlich werdenden Bauarbeiten, vom Besteller sind Hilfspersonal in der von uns erforderlich gehaltenen Zahl sowie etwaige Rüst- und Hebezeuge und ähnliche Vorrichtungen bereitzustellen.

Wir sind zu konstruktiven Änderungen und bei bestehender nicht von uns vertehtener Rohstoffmangellage zur Verwendung anderer Materialien berechtigt, soweit der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird.

Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware abzunehmen. Nimmt er diese nicht ab, gleich aus welchem Grund, hat er ab dem Auslieferungstermin 0,1 % pro Tag des Nettoauftragswertes zuzüglich der jeweiligen gültigen Mehrwertsteuer an Lagerkosten zu bezahlen. Ferner steht uns das Recht zu, die Ware auf Kosten und Rechnung und Gefahr des Käufers fremd einzulagern.

Nimmt der Käufer aus Gründen die er zu vertreten hat, die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt 25 % des Kaufpreises als Schadensersatz zu fordern, es sei denn, der Käufer weist nach, daß uns kein oder wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.

6. Gewährleistung/ Mängelhaftung

Für die an unseren Fertigungen verwendeten Maschinen leisten wir die gesetzliche zweijährige Garantie wegen Mängeln an der Sache. Wenn der Besteller eine juristische Person, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gewerblich, landwirtschaftlich oder freiberuflich tätige Unternehmer ist beträgt die Gewährleistung für Mängel ein Jahr, es sei denn daß die Mängel arglistig verschwiegen worden sind oder unsererseits einen anderslautenden Garantie abgegeben wird.

Im übrigen gelten nachfolgende Bedingungen.

Die Gewährleistung beginnt mit dem Tage der Übergabe, Abnahme (unterschiedlicher Lieferschein-/Abnahmeprotokoll) ersatzweise mit dem Tag der Rechnungstellung. Die gesetzlich geregelte Beweislast bleibt von dieser Regelung unberührt.

Anspruch auf Beseitigung von Mängeln, welche auf Material und Fabrikationsfehler zurückzuführen sind jedoch nicht auf solche, welche durch falsche Bedienung, Nichtbeachtung der Gebrauchsrchitlinien, mangelnde Wartung oder sonstiges Eigenverschulden des Käufers oder Verschulden des Bedienungspersonals des Käufers oder durch die örtlichen Verhältnisse verursacht worden sind.

Die Gewährleistung für Verschleißteile wie z.B. Dichtungen etc. sowie von Glas - und Porzellanteilen, sowie von Kontrollampfen Schalter und Temperaturregler übernehmen wir nur, wenn der Schaden bereits bei der Übergabe vorlag. Keinerlei Ansprüche gegen uns bestehen für fehlerhafte Aufstellung, Anschluß und Montage und darauf zurückzuführende Mängel und Schäden, soweit diese Arbeiten nicht von uns ausgeführt worden sind. Bei begründeten Gewährleistungsansprüchen sind wir nur verpflichtet nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern.

Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Mängelbeseitigung wird durch uns oder den von uns genannten Kundendienst durchgeführt. Wird vom Käufer ein anderer Kundendienst in Anspruch genommen, so hat er die dadurch entstandenen Kosten selbst zu tragen. Werden Aufstellung, Anschluß Montage und Reparaturen an dem Kaufgegenstand durch andere Personen als durch unseren Kundendienst ausgeführt, entfällt ab diesem Zeitpunkt jeglicher Gewährleistungsanspruch. Für gebrauchte Geräte besteht nur für arglistig verschwiegene Umstände ein Gewährleistungsanspruch. Die Gewährleistung erlischt, sobald die Ware ins Ausland verbracht wird.

7. Zahlung

Die Zahlung versteht sich bar netto.

Ratenzahlungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Geschäftsleitung. Die Ratenfinanzierung geschieht grundsätzlich über Wechsel. Kommt der Käufer seiner Wechseleinlösungsfrist nicht nach, werden alle restlichen Wechsel fällig.

Der Lieferer ist außerdem in diesem Falle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und mindestens 25 % des vereinbarten Kaufpreises als Schadensersatz zu fordern. Sofern der Käufer zur Absicherung der Liefererforderung aus dem getätigten Geschäft Sicherheiten in Form von Bürgschaften, Grundbucheintragungen o. ä. zu stellen hat, sind diese innerhalb der vereinbarten Frist zu geben.

Geschieht dies nicht, ist der Lieferer ebenso berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe von mindestens 25 % des vereinbarten Kaufpreises wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Besteller ist nicht berechtigt Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen auch nicht wegen etwaiger Gegenansprüche.

Der Besteller ist nicht berechtigt, ein eventuelles kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht sowie als Kaufmann das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB geltend zu machen. Eine Aufrechnung ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Auch ist der Besteller nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten bei Vorliegen etwaiger Reklamationen oder Mängelrügen selbst wenn diese gemäß Ziffer 5 rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben wurden. Dem Besteller stehen keine Ansprüche wegen verspäteter Rechnungslegung zu. Bei unrichtiger Zahlung ist der Lieferer berechtigt unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte, Verzugs-schadenersatz in Höhe der zwischen Fälligkeit und Zahlung üblichen Zinsen und Provisionen wie sie von den Banken gefordert werden zu verlangen. Der Lieferer kann Schadenersatz wegen verspäteter Zahlung fordern ohne den Abnehmer förmlich in Verzug gesetzt zu haben. Erfolgt die Zahlung in Wechseln Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so fallen die Kosten für Diskontierung und Einziehung dem Besteller zur Last. Wechsel werden nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und nur zahlungshalber angenommen.

8. Rücktritt

Bei Rücktritt des Käufers vom Vertrag sowie bei Rücknahme gelieferter Gegenstände ist der Lieferer berechtigt, Ersatz für seine Aufwendungen, für entgangenen Gewinn sowie weit Ersatz, als dieser Schaden von unserer Transportversicherung übernommen wird.

9. Verpackung

Die Verpackung wird berechnet. Berechnete Beträge für Versandkosten und Verschläge werden zu zwei Drittel des Wertes aufgeschrieben, wenn diese in einwandfreiem Zustand frachtfrei an unsere Bahnstation Trier-Hbf innerhalb 30 Tagen zurückgesandt werden.

10. Versand

Jede Gefahr geht auf den Besteller über sobald die Ware das Lieferwerk verläßt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird. In allen Fällen in welchen keine bestimmten Weisungen für den Versand gegeben werden, wird derselbe nach bestem Ermessen ohne Verbindlichkeit bewirkt. Falls Waren unmittelbar an Dritte versandt werden sollen, so hat die Abnahme in unserem Werk zu erfolgen. Unterläßt der Besteller diese Abnahme, so gilt die Ware als bedingungsgemäß geliefert. Eine Haftung für irgendwelche Verzögerung oder Mehrkosten der Beförderung, wird nicht übernommen. Für Bruch oder Beschädigungen, die durch den Transport verursacht, leisten wir unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes höchstens so weit Ersatz, als dieser Schaden von unserer Transportversicherung übernommen wird.

11. Sicherung und Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor bis zur völligen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer erwachsenen und zukünftigen Forderungen einschließlich Nebenforderungen vor. Dies gilt auch bei Lagerung der Waren auf fremden Grundstücken. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes des Verkäufers erwirbt der Käufer bei Weiterverarbeitung kein Verarbeitungseigentum nach § 950 BGB. Die Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für den Verkäufer.

Bei Verbindung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren durch diesen, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehalte zu dem der anderen, verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung. Die hieraus entstehenden Sachen gelten im übrigen als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer ist zur sorgfältigen Verwahrung dieser Sachen für den Verkäufer verpflichtet und hat sie auf Verlangen besonders zu lagern, zu kennzeichnen oder herauszugeben. Er ist zur Verfügung über diese Sachen nur im Rahmen eines üblichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, jedoch keinesfalls zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung. Die Ware gilt als Kommissionsware. Der Käufer ist auch nur mit der Maßgabe zum Weiterverkauf, zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung und zum Einbau in fremde Grundstücke berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Käufer nicht berechtigt.

Werden die gelieferten Waren oder die aus ihnen hergestellten Sachen von dem Käufer weiterveräußert, oder in ein Grundstück eines Dritten eingebaut, derart, daß sie wesentliche Bestandteile des Grundstückes des Dritten werden, so gehen die aus Verkauf Verarbeitung oder Einbau entstehenden Forderungen bis zur Höhe der Forderungen des Verkäufers auf diesen zur Sicherung der oben bezeichneten Forderungen über, ohne daß es einer besonderen Abtretungserklärung bedürfte. Bei direkter Lieferung und Berechnung an den Bauherrn übernimmt der Käufer als Gesamtschuldner neben dem Bauherrn dem Verkäufer gegenüber in seiner Eigenschaft als Besteller die Haftung für die aus dem direkten Liefervertrag entstehenden Verbindlichkeiten. Auf Verlagen sind die auf den Verkäufer übergegangenen Forderungen jederzeit in offene Zessionen umzuwandeln. Der Käufer ist zu einer weiteren Abtretung der Forderungen nicht befugt. Jedoch ist er ermächtigt diese Forderungen so lange für den Verkäufer einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und die Einziehungen der Forderungen selbst vorzunehmen.

Zieht der Käufer die Forderungen ein, so werden die kassierten Beträge sofort Eigentum des Verkäufers. Der Käufer hat sie für den Verkäufer gesondert zu verwahren und unverzüglich an ihn abzuführen.

Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer unverzüglich den Zugriff dritter Personen auf die unter Ziffer 1 und 2 genannten Sachen und Rechte anzuzeigen. Er hat diese Sachen auf seine Kosten gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr "für eigene und fremde Rechnung" zu versichern und den Versicherungsschein auf Verlangen vorzulegen. Die Ansprüche des Käufers an die Versicherungsgesellschaft auf Ersatzleistung werden hiermit an den Verkäufer abgetreten.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung seiner Eigentumsrechte zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Käufer auf Verlangen dem Verkäufer Namen und Anschrift der Schuldner der abgetretenen Forderungen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Der Verkäufer kann auch eine vom Käufer aus gestellte Urkunde über die Abtretung verlangen.

Werden die Sachen von dritter Seite gepfändet, so trägt die Kosten der Intervention insbesondere eines Interventionsprozesses der Käufer so lange bis der pfändende Gläubiger sie erstattet hat. Die Kosten gelten als Nebenforderungen. Nimmt der Verkäufer auf Grund des Eigentumsvorbehaltes gelieferte Ware zurück, so gilt diese Rücknahme nur dann als Rücktritt vom Vertrage, wenn der Verkäufer dies dem Käufer ausdrücklich anzeigt. Der Eigentumsvorbehalt gemäß dem vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres an den Käufer zurück abgetretene Forderungen stehen dem Käufer wieder allein zu.

Lassen sich vor Auslieferung des Auftrages Zahlungsschwierigkeiten beim Besteller erkennen oder zeigen sich Zahlungsschwierigkeiten während der Laufzeit eines Abschlufauftrages, so sind wir berechtigt nach Wahl Sicherungen zu verlangen oder vom Auftrag bzw. Abschluß unter Berechnung etwaiger schon entstandener Aufwendungen und zugestandener Vergütungen zurückzutreten. Falls der Käufer vor erfolgter Zahlung der gelieferten Ware seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät so haben wir die im § 46 der deutschen Konkursordnung aufgeführten Rechte auf Aussonderung bzw. Abtretung des Rechts auf Gegenleistung. In diesem Falle haften auch die sich etwa noch im Besitze des Käufers befindlichen Waren aus früheren Lieferungen selbst dann, wenn diese bereits bezahlt sind für den entstehenden Ausfall. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach obigen Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen übersteigt. Er nimmt sie grundsätzlich nur in einer Höhe von 25 % über die ihm zustehenden Forderungen hinaus in Anspruch. Erklärungen, Leistungssangaben, Zusicherung oder Beratung durch Beauftragte, gleichgültig ob schriftlich oder mündlich gegeben, verstehen sich ohne unser Obligo.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Trier. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrage ergebenden Verbindlichkeiten ist für beide Teile Trier. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist auch für Wechselklagen Trier sowohl für uns als auch für den Käufer, gleichgültig ob der Wechsel an einem anderen Ort zahlbar gestellt ist. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Besteller im übrigen nicht vom Vertrag. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

13. Entwürfe, Zeichnungen und Muster.

Alle Entwürfe, Zeichnungen und Muster die wir Angeboten beifügen oder zur Erleichterung des Wiederverkaufs unserer Erzeugnisse unseren Geschäftspartnern auf unbestimmte Zeit überlassen, bleiben unser unveräußerliches Eigentum und sind auf Verlangen zurückzugeben. Eine Weitergabe oder Reproduktion von Zeichnungen und Entwürfen insbesondere an Konkurrenzfirmen ist nicht statthaft. Gegebenenfalls müssen wir uns hier alle Rechte vorbehalten.

14. Reparaturen

Reparaturen werden nach Aufwand von Material und Arbeit (Stundennachweis zuzüglich Reisezeit, Reisekosten und tariflicher Ansprüche des Monteurs) gemäß unseren Montage Bedingungen ausgeführt und berechnet.

Vorstehende Lieferungsbedingungen gelten auch für spätere Geschäfte.

15. Zusatzbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluß. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt das was ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Wie sind Mitglied in der Kreditschutzorganisation " Verein CREDITREFORM" und weisen darauf hin, daß kundenbezogene Daten im Sinne des BDSG erfasst und abgespeichert werden.

Wie gehen davon aus, dass sie bei Erteilung von Aufträgen diesbezüglich einwilligen.